



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 – 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 29 März 2022

[...]

[...]

Betrifft: Antrag auf ein Gutachten in Bezug auf die Sprache, die der ÖDW Steuerwesen für Steuerbescheide gebraucht

Sehr geehrte Frau Hardt,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 25. März 2022 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) Ihren Antrag auf ein Gutachten in Bezug auf die Sprache, die der ÖDW Steuerwesen für Steuerbescheide gebraucht, geprüft.

In Ihrem Antrag auf ein Gutachten vom 9. Februar 2022 geben Sie Folgendes an (Übersetzung):

"(...) In welcher Sprache muss der ÖDW Steuerwesen den Steuerbescheid des Immobiliensteuervorabzugs schicken?

Wenn sich das unbewegliche Gut im deutschen Sprachgebiet befindet und der Bürger seinen Wohnsitz hat:

- a) im deutschen Sprachgebiet (z. B.: Eupen),
- b) im Ausland (z. B.: Deutschland, Luxemburg, Frankreich),
- c) im französischen Sprachgebiet (z. B.: Verviers),
- d) im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt,
- e) im niederländischen Sprachgebiet (z. B.: Gent)?

Wenn sich das unbewegliche Gut im französischen Sprachgebiet befindet (z. B.: Verviers) und der Wohnsitz des Bürgers im deutschen Sprachgebiet liegt? (...)"

*
* *

Der ÖDW Steuerwesen ist eine Dienststelle der Regierung der Wallonischen Region.

Ein Steuerbescheid ist im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) eine Beziehung zu einer Privatperson.

Das unbewegliche Gut befindet sich im deutschen Sprachgebiet und der Bürger hat seinen Wohnsitz:

- a) **Im deutschen Sprachgebiet (z. B.: Eupen)**

Gemäß Artikel 36 § 2 des Ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen (OGRI) unterliegen die Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive, was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung in ihrem Amtsbereich angeht, der Sprachenregelung, die von den KGS für die Beziehungen zu Privatpersonen vorgeschrieben ist.

Gemäß Artikel 12 der KGS bedienen sich lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes, unbeschadet der ihnen gelassenen Möglichkeit, Privatpersonen, die in einem anderen Sprachgebiet wohnhaft sind, in der von den Betreffenden benutzten Sprache zu antworten.

Im vorliegenden Fall muss der ÖDW Steuerwesen dem Bürger, der im deutschen Sprachgebiet wohnt, den Steuerbescheid auf Deutsch schicken.

b) Im Ausland (z. B.: Deutschland, Luxemburg, Frankreich)

Gemäß Artikel 36 § 1 Nr. 2 des OGRI gebrauchen die Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive das Französische als Verwaltungssprache. In diesem Fall muss der ÖDW Steuerwesen den Steuerbescheid auf Französisch schicken, auch wenn der Bürger im Ausland wohnt.

c) Im französischen Sprachgebiet (z. B.: Verviers)

Gemäß Artikel 36 § 1 Nr. 2 des OGRI gebrauchen die Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive das Französische als Verwaltungssprache. Im vorliegenden Fall muss der ÖDW Steuerwesen den Steuerbescheid auf Französisch schicken.

Gemäß Artikel 36 § 2 des OGRI, der auf Artikel 12 der KGS verweist, bedienen sich lokale Dienststellen, die im französischen Sprachgebiet angesiedelt sind, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes, unbeschadet der ihnen gelassenen Möglichkeit, Privatpersonen, die in einem anderen Sprachgebiet wohnhaft sind, in der von den Betreffenden benutzten Sprache zu antworten.

Es wird jedoch immer in der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich auf Französisch oder auf Deutsch an eine Dienststelle richtet, die in einer Malmedyer Gemeinde angesiedelt ist.

d) Im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt

Gemäß Artikel 36 § 1 Nr. 2 des OGRI gebrauchen die Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive das Französische als Verwaltungssprache. Im vorliegenden Fall muss der ÖDW Steuerwesen den Steuerbescheid auf Französisch schicken.

e) Im niederländischen Sprachgebiet (z. B.: Gent)

Gemäß Artikel 36 § 1 Nr. 2 des OGRI gebrauchen die Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive das Französische als Verwaltungssprache. Im vorliegenden Fall muss der ÖDW Steuerwesen den Steuerbescheid auf Französisch schicken.

Das unbewegliche Gut befindet sich im französischen Sprachgebiet (z. B.: Verviers) und der Wohnsitz des Bürgers liegt im deutschen Sprachgebiet

Gemäß Artikel 36 § 2 des OGRI unterliegen die Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive, was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung in ihrem Amtsbereich angeht, der Sprachenregelung, die von den KGS für die Beziehungen zu Privatpersonen vorgeschrieben ist.

Gemäß Artikel 12 der KGS bedienen sich lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes, unbeschadet der ihnen gelassenen Möglichkeit, Privatpersonen, die in einem anderen Sprachgebiet wohnhaft sind, in der von den Betroffenen benutzten Sprache zu antworten.

Im vorliegenden Fall muss der ÖDW Steuerwesen dem Bürger, der im deutschen Sprachgebiet wohnt, den Steuerbescheid auf Deutsch schicken.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE